

## Ausfertigung

18 O 40/08

Verkündet am:  
7. August 2008

Schulze,  
Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



# LANDGERICHT KIEL

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Herrn Jochen Sprenger, Haferkamp 1, 24229 Dänischenhagen,

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heilig, Heimbeck und Graßmay, Sophienblatt 74  
- 78, 24114 Kiel (20 P 00675-06) -

gegen

Autohaus Büdelsdorf GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Gerda Huf, Hollerstraße 93 + 95, 24782 Büdelsdorf,

- Beklagte -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Boysen, Hübner und Christiansen, Hohe Straße 10, 24768 Rendsburg -

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Kiel  
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 2008  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht U. Müller als Einzelrichter  
für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### T a t b e s t a n d

Der Kläger verlangt die Rückabwicklung eines mit der Beklagten geschlossenen Kaufvertrages über einen Neuwagen.

Im Februar 2004 kaufte der Kläger bei der Beklagten einen neuen Mitsubishi L 200 Pick up. Er vereinbarte mit der Beklagten, dass das Fahrzeug auf 3.100 kg zulässiges Gesamtgewicht aufgelastet und mit einer Anhängerkupplung versehen wird. Darüber hinaus wurden noch diverse Zusatzarbeiten vereinbart. Er wollte den noch von einem Altfahrzeug gleicher Art vorhandenen Campingaufsatz auch auf dem neuen Fahrzeug verwenden. Die Einzelheiten wurden bei den Vertragsverhandlungen der Parteien im Einzelnen besprochen. Über den Neuwagenkauf wurde die „Verbindliche Neuwagen-Bestellung“ vom 04.02.2004 unterzeichnet. Wegen des Inhalts der Bestellung wird auf Bl. 1 des Anlagenhefters Bezug genommen. Nach Durchführung sämtlicher Zusatzarbeiten wurde das Fahrzeug dem Kläger am 17.02.2004 übergeben. Die Beklagte erteilte dem Kläger die Rechnung vom 17.02.2004 über 31.425,00 €. Der Kaufpreis ist vom Kläger vollständig beglichen worden.

In der Folgezeit nutzte der Kläger das Fahrzeug über rund 2 ½ Jahre und legte mit dem Fahrzeug rund 30.000 Kilometer zurück.

Anfang Oktober 2006 stellte der Kläger an dem Fahrzeug erhebliche Verformungen fest. Der gesamte hintere Aufbau der Ladefläche mit dem Campingaufsatz hing nach hinten herab. Zwischen Führerhaus und Ladefläche war ein erheblicher Riss entstanden.

Mit Anwaltsschreiben vom 25.09.2007 erklärte der Kläger, der die Beklagte für den entstandenen Schaden für verantwortlich hält, den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die

Beklagte unter Fristsetzung auf, sich mit der Rückabwicklung des Kaufvertrages einverstanden zu erklären. Die Beklagte lehnte dies ab.

Der Kläger meint, für den erheblichen Schaden an seinem Fahrzeug sei die Beklagte verantwortlich. Er behauptet, sie habe die Auflastung falsch vorgenommen und entgegen den vertraglichen Absprachen nicht berücksichtigt, dass das Fahrzeug mit dem Campingaufsatz und 5 Personen nicht habe benutzt werden dürfen, weil es zu einer Überlast gekommen wäre. Wegen der Einzelheiten bezieht sich der Kläger auf das von ihm eingeholte Gutachten des Dipl.-Ing. Michael Metke vom 30.07.2007. Wegen des Inhalts des Gutachtens nebst diverser Anlagen wird auf den Anlagenband Bezug genommen. Der Kläger behauptet, das Fahrzeug sei nicht überbeansprucht worden. Es sei lediglich bestimmungsgemäß benutzt worden, und zwar zu Ausflugsfahrten und Kurzurlauben. Einen Verkehrsunfall habe der Kläger mit dem Fahrzeug nicht erlitten.

Er meint, die Beklagte habe den Kaufpreis gegen Rückgabe des Fahrzeugs zu erstatten. Dabei sei eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 0,33 % des Kaufpreises je gefahrener tausend Kilometer anzurechnen.

Er beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 31.425,00 € nebst Zinsen in Höhe von jeweils 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.02.2004 abzüglich einer Nutzungsentschädigung von 2.852,53 € zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Kfz Typ Mitsubishi L 200 mit dem amtlichen Kennzeichen RD-SP 200, Fahrzeug-Identitätsnummer MMBJNK7404DO12273, sowie weitere 1.196,43 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. festzustellen, dass die Beklagte mit der Annahme des Fahrzeugs in Verzug ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, für den am Fahrzeug des Klägers entstandenen Schaden verantwortlich zu sein. Sie habe dem Kläger das Fahrzeug vereinbarungsgemäß übergeben. Sie habe auch die Lasten nicht falsch berechnet.

Die Beklagte beruft sich auf Verjährung.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrages über den Kauf des Fahrzeugs und die diversen Zusatzarbeiten nicht zu. Denn der erklärte Rücktritt ist unwirksam, nachdem sich die Beklagte auf Verjährung berufen hat. Dabei kann dahinstehen, ob kauf- oder werkvertragliche Regelungen zugrunde gelegt werden. Denn diese Rechtsfolge ergibt sich in jedem Fall, weil die einschlägigen Normen insoweit gleichlautend sind. Die kaufrechtliche Regelung des § 438 Abs. 4 S. 1 BGB verweist im Falle des Rücktritts und des Verjährungseinwandes ebenso auf § 218 BGB wie § 634a Abs. 4 S. 1 BGB für die werkvertraglichen Regelung. Gemäß § 218 Abs. 1 BGB ist der Rücktritt unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt sind und der Schuldner sich hierauf beruft. Die Beklagte hat sich zu Recht auf die Verjährung berufen. Gemäß § 438 Abs. 1 Ziffer 3 BGB verjährt der Nacherfüllungsanspruch in zwei Jahren. Gleiches gilt für den Nacherfüllungsanspruch nach § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB. Sowohl nach den kaufrechtlichen Regeln als auch nach den werkvertraglichen Regeln beginnt die Verjährungsfrist mit der Übergabe der Sache (§§ 438 Abs. 2, 634a Abs. 2 BGB). Die Verjährungsfrist würde daher am 18.02.2004 zu laufen beginnen (§ 187 Abs. 1 BGB) und am 18.02.2006 enden (§ 188 Abs. 2 BGB). Ein Nacherfüllungsanspruch wäre deshalb im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung bereits verjährt gewesen. Die Beklagte hat sich auch auf die Verjährung berufen.

Der Kläger kann sich demgegenüber nicht mit Erfolg auf die §§ 438 Abs. 3 S. 1 und 634a Abs. 3 S. 1 BGB berufen. Nach beiden Vorschriften würden die Ansprüche in der regel-

mäßigen Verjährungsfrist verjähren, wenn der Mangel arglistig verschwiegen worden wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Kläger behauptet ein arglistiges Verschweigen selbst nicht. Für ein arglistiges Verschweigen gibt es tatsächlich auch keine Anhaltspunkte. Der Kläger ist allerdings der Auffassung, dass dem arglistigen Verschweigen die Abläufe im vorliegenden Fall gleichzustellen seien. Unterlasse ein Fachbetrieb, dem der Zweck des Fahrzeugs bestens bekannt sei und der beauftragt wird, das Fahrzeug passend umzurüsten, jegliche Kontrolle, so sei dieser Fachbetrieb so zu behandeln, als wenn er bewusst arglistig einen Mangel verschwiegen hat, weil jegliche Kontrolle bewusst unterlassen würde. Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend. Das Gesetz knüpft an den Arglisteinwand die Sonderregelung der §§ 438 Abs. 3 bzw. 634a Abs. 3, die in diesen Fällen eine längere Verjährungsfrist vorsehen. Schon angesichts der Tatsache, dass es sich insoweit um eine Ausnahmeregelung handelt, verbietet sich eine Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Vorschriften auf den Fall bloßer Nichtausübung von Kontrolle. Wollte man der Auffassung des Klägers folgen, würden die Regelungen über die Verjährung der Gewährleistungsrechte insgesamt weitgehend leer laufen. Hier liegt schon nach dem Vortrag des Klägers der typische Fall eines Sachmangels vor. Die für das Baurecht bzw. das Werkvertragsrecht vor der Schuldrechtsmodernisierung für die damals sehr kurze Verjährung von 6 Monaten entwickelte, vom Kläger genannte Rechtsprechung passt hier nicht.

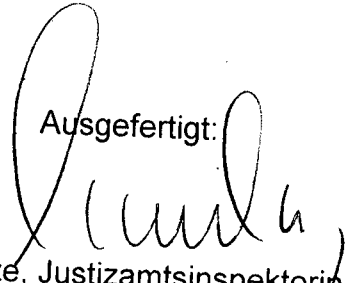
Nichts anderes ergibt sich, wenn man auf die Verletzung von Nebenpflichten abstellen wollte, was der Kläger in seinem Schriftsatz vom 19.06.2008 zu meinen scheint. Denn die insoweit in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 und 3 BGB i. V. m. § 280, 281 BGB sind nach der Schuldrechtsmodernisierung durch die kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsregelungen ausgeschlossen, wenn der Vertrag zustande gekommen ist und der Gefahrübergang stattgefunden hat (vgl. Palandt-Weidenkaff, BGB, 67. Aufl., § 437 Rdnr. 51a). Die Gewährleistungsvorschriften stellen eine abschließende Sonderregelung dar, soweit es sich um Merkmale handelt, die einer Beschaffensvereinbarung zugänglich sind (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 9. A., Rn 84; Palandt-Weidenkaff, § 437 Rdnr. 51b, Palandt-Grüneberg, § 311 Rdnr. 41 und 47). So ist es hier.

Der im Schriftsatz des Klägers vom 14. 7. 2008 enthaltene Vortrag wiederholt und ergänzt den im Schriftsatz vom 19. 6. 2008 vertretenen Rechtsstandpunkt. Er gibt keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

U. Müller

Ausgefertigt:



Schulze, Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts



In

de

- F

- 7

Aut

ße

- Pr

10,

at c

uf c

Jrci

r i